

Vorblatt

Ziel(e)

- Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfung
- Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten
- Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug
- Ausweitung der Ermittlungskompetenz der Finanzstrafbehörden
- Rückforderung zu Unrecht erhaltener Steuerrückerstattungen
- Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich
- Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen
- Implementierung des Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeber
- Verschärfung der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen
- Anpassung des Produktpirateriegesetzes
- Ausweitung der Eintreibungsmöglichkeiten für Abgabenbehörden
- Anpassung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) an die Vorgaben des Global Forum

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung ist die Übermittlung über FinanzOnline vorgesehen. In weiterer Folge werden die gemeldeten Gestaltungen von der österreichischen zuständigen Behörde mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Wege des automatischen Informationsaustausches ausgetauscht. Hiefür ist die Entwicklung eines IT-Verfahrens vorgesehen, welches erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. Nr. L 139 vom 5.6.2018 S. 1, zu erfüllen. Die Entwicklungskosten belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von ca. € 270.000,-. Da das Bundesgesetz erst mit 1.7.2020 in Kraft tritt, werden die Entwicklungskosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb erst ab 2020 anfallen. Im Jahr 2020 wird die erste Phase der Entwicklung abgeschlossen sein, wofür rund € 200.000,- anzusetzen sind. Im Jahr 2021 wird der Rest in der Höhe von ca. € 70.000,- anfallen. Da das Verfahren erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 anwendbar ist, ist im ersten Jahr der Nutzung nur die Hälfte der Kosten für den laufenden Betrieb in der Höhe von rund € 5.000,- anzusetzen. Aufgrund der Meldungen von aggressiven Steuerplanungsgestaltungen wird mit einem Mehraufkommen von € 25 Mio. jährlich für die Jahre 2021 bis 2023 gerechnet. Für das Jahr 2020 wird mit einem Mehraufkommen von € 12,5 Mio. gerechnet, da das Verfahren erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 anwendbar ist

Aus der Einführung des Lohnsteuerabzugs für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte hat, wird mit einem Mehraufkommen von bis zu € 30 Mio. gerechnet.

Aus der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen gegenüber Körperschaften öffentlichen Rechts wird mit einem Abgabenaufkommen von rund € 5 Mio. kalkuliert.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
-----------	------	------	------	------	------

Nettofinanzierung Bund	0	31.497	39.965	40.035	40.035
Nettofinanzierung Länder	0	11.569	12.706	12.706	12.706
Nettofinanzierung Gemeinden	0	4.228	7.249	7.249	7.249
Nettofinanzierung Gesamt	0	47.294	59.920	59.990	59.990

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält eine neue Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 180.000,- pro Jahr verursacht.

Die Pflicht zur Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung trifft den Intermediär bzw. den relevanten Steuerpflichtigen. Die Übermittlung dieser Meldung hat grundsätzlich über FinanzOnline zu erfolgen. Es ist zu erwarten, dass durch diese Meldung ein höherer Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen entsteht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. Nr. L 139 vom 5.6.2018 S. 1.

Die vorgeschlagenen Änderungen im FinStrG dienen der Umsetzung der folgenden EU-Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017 S. 29-41 (PIF-Richtlinie)
- Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 4.11.2016 S. 1-8 (Richtlinie über Prozesskostenhilfe)
- Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016 S. 1-20 (Richtlinie (EU) 2016/800)
- Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. Nr. L 139 vom 5.6.2018 S. 1-13 (Richtlinie (EU) 2018/822)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Gemäß Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung – DSFA-AV, BGBl. II Nr. 108/2018, besteht für Datenverarbeitungen im Bereich der öffentlichen Abgabenverwaltung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral." der Untergliederung 15 Finanzverwaltung im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

- EU-Meldepflichtgesetz:

Das neue EU-Meldepflichtgesetz dient der nationalen Umsetzung der 5. Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 6). Für die Mitgliedstaaten wird es immer schwieriger, ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor Aushöhlung zu schützen, da Steuerplanungsstrukturen häufig die hohe Mobilität von Kapital und Personen im Binnenmarkt nutzen. Derartige Strukturen umfassen Gestaltungen, die für mehrere Hoheitsgebiete entwickelt werden und steuerpflichtige Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagern, um eine Verringerung der Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen zu bewirken. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten.

- Produktpirateriegesetz:

Der vorliegende Entwurf eines Produktpirateriegesetzes 2020 dient der Anpassung der nationalen Durchführungsbestimmungen an die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates), die erforderlich ist, weil die Behördenzuständigkeit im Zusammenhang mit der Reorganisation der Finanzverwaltung neu geregelt werden muss und verschiedene Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden sind, da sie – anders als in der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 – in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als unmittelbar anwendbares EU-Recht geregelt sind und daher nicht mehr nationaler Durchführungsbestimmungen bedürfen.

Das Produktpirateriegesetz 2020 enthält nur solche Regelungen, die nicht schon aufgrund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 unmittelbar anwendbar und daher von den Mitgliedstaaten ergänzend zu dieser Verordnung zu treffen sind.

- Einkommensteuergesetz:

Derzeit ist für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte haben, ein Lohnsteuerabzug nicht vorgesehen.

- Finanzstrafgesetz:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des FinStrG sollen aus Anlass der Umsetzung der oben genannten Richtlinien der Europäischen Union die erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dies betrifft unter anderem die Anpassung der Mindesthöchststrafdrohungen, die Schaffung eines neuen Tatbestandes betreffend grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug sowie Mindestvorschriften in Bezug auf Verfahrensgarantien für Jugendliche. Darüber hinaus sollen der Entwicklung der einschlägigen Judikatur Rechnung getragen und redaktionelle Bereinigungen im FinStrG vorgenommen werden.

Derzeit gibt es bei Verstößen gegen die im Umsatzsteuergesetz vorgesehenen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- oder Übermittlungspflichten für elektronische Schnittstellen keine Strafmöglichkeiten.

- Bundesabgabenordnung:

Die geplanten Änderungen der Bundesabgabenordnung stellen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen dar. So gibt es derzeit keinen expliziten Titel zur Rückforderung von zu Unrecht erlangten Steuerrückerstattungen.

Weiters sind im öffentlichen Recht bei Vornahme von Aufrechnungen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts analog heranzuziehen, wobei durch die Rechtsprechung eine bescheidmäßige Verfügung mehrfach bejaht wurde.

Darüber hinaus wurde aus Anlass eines Berichtes des Rechnungshofes zum Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015 festgestellt, dass Dolmetscher, die für das Bundesministerium für Inneres tätig waren, ihre aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte nicht oder nur teilweise versteuert hatten. So wurde beispielsweise Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und vereinnahmt, aber nicht abgeführt oder Einkünfte nicht oder nicht zur Gänze der Einkommensteuer unterworfen.

- Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz:

Die OECD und das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, deren Mitglied Österreich ist, hat es sich zum Ziel gesetzt, auf internationaler Ebene gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. In der mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014, BGBl. III Nr. 182/2017, hat sich Österreich bereit erklärt, mit allen geeigneten Vertragsparteien automatisch Informationen über Finanzkonten auszutauschen. Zur Herstellung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen ist es notwendig, dass alle Staaten, die an diesem automatischen Informationsaustausch teilnehmen, die Informationen auf der Grundlage eines gemeinsamen Meldestandards verarbeiten. Eine Überprüfung durch das Globale Forum im Jahr 2018 hat ergeben, dass die österreichische Umsetzung dieses Meldestandards in einigen Punkten abweicht, weshalb es zur Umgehung des Meldestandards kommen könnte.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Angesichts der verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 gibt es keine Alternative.

Bestimmte Anpassungen erfolgen aufgrund zwingender EU-Richtlinien (bei Nicht-Umsetzung könnte seitens der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet werden).

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Folgenabschätzung: EU-Folgenabschätzung: COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT Accompanying the document Proposal for a COUNCIL DIRECTIVE amending Directive 2011/16/EU as regards mandatory automatic exchange of information in the field of taxation in relation to reportable cross-border arrangements (Dokument: SWD/2017/0236 final – 2017/0138 CNS, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0236&from=EN)

52017SC0236&from=EN).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode:

- Die Evaluierungsberichte der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zur Bewertung der Relevanz des Anhangs IV der Richtlinie.
- Der Evaluationsbericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Richtlinie.

Ziele

Ziel 1: Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Informationen über Steuerplanungsgestaltungen liegen aufgrund mangelnder Transparenz im direkten Steuerbereich erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, wodurch Schlupflöcher erst spät erkannt und geschlossen werden können.	Das Ziel gilt als erreicht, wenn es durch dieses Gesetzesvorhaben zu einem Rückgang von schädlichen Steuerpraktiken und zu einer Schließung von Schlupflöchern durch geeignete Risikoabschätzungen sowie durch Prüfungen bzw. Gesetzesanpassungen kommt und infolgedessen eine Stärkung der Abgabemoral eintritt und die Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung sichergestellt wird.
Derzeit ist für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte haben, ein Lohnsteuerabzug nicht vorgesehen.	Ab dem Kalenderjahr 2020 müssen auch (ausländische) Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich den Lohnsteuerabzug für die Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer vornehmen.
Derzeit ist es nicht in allen Fällen möglich, grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug zu sanktionieren.	Mit Inkrafttreten der Bestimmung besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Formen von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerbetrug einheitlich zu verfolgen. Insbesondere wären dann auch jene Betrugsfälle („Defaulter“) erfasst, in denen zwar dem UStG entsprechende Abgabenerklärungen eingereicht werden, jedoch von vornherein der Vorsatz besteht, diese Abgaben nicht zu entrichten. Diese Maßnahme zur Betrugsbekämpfung dient nicht nur dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, sondern soll auch den nationalen Haushalt schützen.
In Betrugsfällen, in denen zwar die Abgabenbehörden des Bundes getäuscht werden, aber kein Finanzvergehen, sondern ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, kommt den Finanzstrafbehörden keine Ermittlungskompetenz zu.	Bei Bestehen des Verdachts auf Vorliegen des Betruges unter Täuschung der Abgabenbehörden des Bundes, soll die Staatsanwaltschaft in Zukunft die Finanzstrafbehörden mit den Ermittlungen beauftragen können. Die Finanzstrafbehörden sollen zu jedem ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht betreffend diese Straftaten Ermittlungen führen.
Die Bundesabgabenordnung sieht derzeit keine Möglichkeit vor, rechtsgrundlose (nicht bescheidmäßig verfügte) Auszahlungen zurückzufordern.	Um Betrugsmodelle effektiv bekämpfen zu können, soll eine Rechtsgrundlage für Rückforderungen von zu Unrecht rückerstatteten Steuern geschaffen werden.

Ziel 2: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Richtlinie (EU) 2018/822 ist bis 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen.	Die Richtlinie (EU) 2018/822 wurde ordnungsgemäß umgesetzt.
Nach der Judikatur des VwGH (u.a. Erkenntnis vom 15. 12. 2003, 2003/17/0309) sind im öffentlichen Recht mangels spezieller Vorschriften über die rechtlichen Voraussetzungen einer Aufrechnung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts heranzuziehen.	In der BAO soll die Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Aufrechnungserklärung normiert werden, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen einer Forderung einer Abgabenbehörde eine Gegenforderung des Schuldners gegenübersteht, eine Kompensation erfolgen kann.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Anlass der Umsetzung der PIF-Richtlinie soll der mögliche Rahmen einer Freiheitsstrafe bei Zolldelikten ab einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 100 000 Euro von zwei auf vier Jahre erhöht werden. Unter Berücksichtigung des Entfalls der Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit und im Sinne der Vermeidung eines Wertungsunterschiedes zwischen den Finanzvergehen soll auch die Strafdrohung bei Abgabenhinterziehungen angepasst werden. Nachdem die Fahrlässigkeit im FinStrG bereits weitgehend auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt wurde, soll auch Abgabenhhehlerei – neben der vorsätzlichen Tatbegehung – nur mehr bei grober Fahrlässigkeit strafbar sein. Aus systematischen Gründen sollen fahrlässige Eingriffe in Monopolrechte und die Monopolhehlerei ebenfalls nur mehr bei grober Fahrlässigkeit strafbar sein. Der Abgabebetrag soll angepasst werden, um die Konsistenz der Strafdrohungen mit dem jeweiligen Grunddelikt zu wahren. Zudem soll die Betragsgrenze für die Zuständigkeit des Spruchsenates bei Zolldelikten auf 10 000 Euro gesenkt werden. Die Verletzung der aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/822 eingeführten Meldepflichten soll als Finanzordnungswidrigkeit sanktioniert werden können. Die bestehenden Sonderbestimmungen des X. Hauptstückes betreffend das Verfahren gegen Jugendliche sind zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 anzupassen. Des Weiteren sollen Anpassungen an legislative Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen getroffen und legislative Änderungen aufgrund von höchstgerichtlicher Judikatur vorgenommen werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 2: Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausgestaltung des Tatbestandes soll derart erfolgen, dass grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug ab einem Einnahmefall im Gemeinschaftsgebiet von mindestens 10 Mio. Euro mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden soll. Zusätzlich sollen zur Erfüllung des Tatbestandes die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht übernommen werden. Um rechtswidrige Handlungen in Bezug auf jene Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug im EU-Ausland zu erheben ist, sanktionieren können, sind legislative Anpassungen im FinStrG erforderlich. Die Nicht-Entrichtung von Umsatzsteuer soll auch bei rechtzeitiger Vorlage richtiger Umsatzsteuererklärungen unter Strafe gestellt werden, wenn diese im Rahmen eines grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges vorgelegt werden und von vornherein der Vorsatz besteht, die Umsatzsteuer nicht abzuführen. Außerdem soll grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug auch in Österreich bestraft werden können, sofern ein Inlandsbezug besteht, z.B. wenn in Österreich ansässige Personen in den Betrug involviert sind.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 3: Ausweitung der Ermittlungskompetenz der Finanzstrafbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

In Betrugsfällen, in denen zwar die Abgabenbehörden des Bundes getäuscht werden, aber kein Finanzvergehen, sondern ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, kommt den Finanzstrafbehörden keine Ermittlungskompetenz zu. Bei Bestehen des Verdachts auf Vorliegen des Betruges unter Täuschung der Abgabenbehörden des Bundes, soll die Staatsanwaltschaft in Zukunft die Finanzstrafbehörden mit den Ermittlungen beauftragen können. Die Finanzstrafbehörden sollen zu jedem ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht betreffend diese Straftaten Ermittlungen führen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Rückforderung zu Unrecht erhaltener Steuerrückerstattungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesabgabenordnung sieht derzeit keine Möglichkeit vor, rechtsgrundlose Auszahlungen zurückzufordern, sofern die Rückzahlung nicht bescheidmäßig verfügt wurde. Um Betrugsmodelle effektiv bekämpfen zu können, soll eine Rechtsgrundlage für Rückforderungen von zu Unrecht rückerstatteten Steuern geschaffen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich

Beschreibung der Maßnahme:

Das EU-Meldepflichtgesetz soll die Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen festlegen. Meldepflichtig sind Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten. Primär meldepflichtig soll der Intermediär sein, d.h. jene Person, die eine meldepflichtige Gestaltung (mit)konzipiert (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte). Die Meldeverpflichtung soll auf den Steuerpflichtigen übergehen, wenn der Intermediär etwa einer Verschwiegenheitspflicht nach österreichischem Recht unterliegt und vom Steuerpflichtigen nicht entbunden wurde oder der Intermediär ausschließlich in einem Drittland tätig ist. Die Meldungen sollen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 6: Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des Digitalsteuerpakets soll im Umsatzsteuergesetz 1994 eine Informationsverpflichtung für digitale Vermittlungsplattformen eingeführt werden. Dabei sollen Betreiber von Online-Vermittlungs-Plattformen für die Abgabenerhebung relevante Informationen über Dienstleistungen, die über sie abgewickelt werden, aufzeichnen und der Finanzverwaltung verpflichtend übermitteln. Die Verletzung der im § 18 Abs. 11 und 12 UStG für elektronische Schnittstellen vorgesehenen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten soll mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro bestraft werden können.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Implementierung des Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeber

Beschreibung der Maßnahme:

Wenn ausländische Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte haben, unterliegen sie grundsätzlich nicht den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. In vielen Fällen wird auch keine Einkommensteuererklärung abgegeben und somit keine österreichische Einkommensteuer bezahlt. Um eine einheitliche Besteuerung in Österreich zu gewährleisten, soll bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern eine gesetzliche Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug vorgesehen werden. Für beschränkt

steuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte haben, ist ein freiwilliger Lohnsteuerabzug vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Verschärfung der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Anlass eines Berichtes des Rechnungshofes zum Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015 soll bei Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen gegenüber einer Körperschaft öffentlichen Rechts gegen Entgelt eine Meldepflicht für die Buchhaltungsagentur des Bundes an den Bundesminister für Finanzen eingeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 9: Anpassung des Produktpirateriegesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

1. Die Behördenzuständigkeit der "zuständigen Zolldienststelle" (derzeit das in Villach eingerichtete "Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz") muss in Hinblick auf die Vorgabe des Ministerratsbeschlusses vom 12. Dezember 2018, nach der es ab dem 1. Jänner 2020 nur noch ein einziges Zollamt mit bundesweiter Zuständigkeit geben wird, neu geregelt werden.
2. Die weiter notwendigen Durchführungsbestimmungen werden beibehalten und an die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 angepasst.
3. Jene Regelungen, die durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gegenstandslos geworden sind, sollen ersatzlos entfallen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 10: Ausweitung der Eintreibungsmöglichkeiten für Abgabenbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Basis der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs soll die Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Aufrechnungserklärung normiert werden, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen einer Forderung einer Abgabenbehörde eine Gegenforderung des Schuldners gegenübersteht, eine Kompensation erfolgen kann.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 11: Anpassung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) an die Vorgaben des Global Forum

Beschreibung der Maßnahme:

Adaptierung einzelner Bestimmungen des GMSG an den Wortlaut des gemeinsamen Meldestandards und die Streichung unzulässiger Abweichungen in den §§ 11, 87 und 96. Mit § 108a wird eine Missbrauchsbestimmung eingeführt, welche klarstellt, dass durch den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des privaten Rechts eine Meldung nicht umgangen werden kann. §110 verpflichtet die Interne Revision von Kredit- und Finanzinstituten sowie die Interne Revisions-Funktion von Versicherungsunternehmen, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen zu überprüfen und im Rahmen einer Außenprüfung gemäß § 147 Bundesabgabenordnung der zuständigen Abgabenbehörde darüber zu berichten.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge		0	31.702	40.045	40.045	40.045
Werkleistungen		0	205	80	10	10
Aufwendungen gesamt		0	205	80	10	10
Nettoergebnis		0	31.497	39.965	40.035	40.035

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erlöse		0	11.569	12.706	12.706	12.706

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erlöse		0	4.228	7.249	7.249	7.249

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung	§ 7 ff EU-Meldepflichtgesetz	180

Die Pflicht zur Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung trifft primär den Intermediär, d.h. jene natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung, die eine meldepflichtige Gestaltung u.a. konzipiert, vermarktet oder zur Umsetzung bereitstellt oder die unmittelbare bzw. mittelbare Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Rahmen einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und vernünftigerweise wissen musste, dass er derartige Leistungen im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen Gestaltung erbracht hat. Diese Meldeverpflichtung kann beispielsweise auf den relevanten Steuerpflichtigen, dem eine meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird bzw. der den ersten Schritt einer meldepflichtigen Gestaltung umgesetzt hat, übergehen, wenn der Intermediär ausschließlich in einem Drittland, ohne einen territorialen Anknüpfungspunkt in der Europäischen Union zu haben, gelegen ist oder der Intermediär in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und vom relevanten Steuerpflichtigen nicht entbunden worden ist.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				205	80	10	10
in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle		0	205	80	10	10

Erläuterung der Bedeckung

Die Auszahlungen ab dem Jahr 2020 werden in der Planung zum BFRG 2020-2023 berücksichtigt.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2019	2020	2021	2022	2023					
Bund			205.000,00	80.000,00	10.000,00	10.000,00					
Bezeichnung	Körpersch. h.	2019 Menge	2019 Aufw. (€)	2020 Menge	2020 Aufw. (€)	2021 Menge	2021 Aufw. (€)	2022 Menge	2022 Aufw. (€)	2023 Menge	2023 Aufw. (€)
Entwicklungskosten IT-Verfahren EU-MPFG	Bund	1	200.000,00	1	70.000,00						
laufender Betrieb IT-Verfahren EU-	Bund	1	5.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00

MPfG

Die Entwicklungskosten belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von ca. € 270.000,-. Da das Bundesgesetz erst mit 1.7.2020 in Kraft tritt, werden die Entwicklungskosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb erst ab 2020 anfallen. Im Jahr 2020 wird die erste Phase der Entwicklung abgeschlossen sein, wofür rund € 200.000,- anzusetzen sind. Im Jahr 2021 wird der Rest in der Höhe von ca. € 70.000,- anfallen. Da das Verfahren erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 anwendbar ist, ist im ersten Jahr der Nutzung nur die Hälfte der Kosten für den laufenden Betrieb in der Höhe von rund € 5.000,- anzusetzen.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund		31.702.450,00	40.045.200,00	40.045.200,00	40.045.200,00
Länder		11.569.200,00	12.706.200,00	12.706.200,00	12.706.200,00
Gemeinden		4.228.350,00	7.248.600,00	7.248.600,00	7.248.600,00
GESAMTSUMME		47.500.000,00	60.000.000,00	60.000.000,00	60.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber	Bund			1	20.022.600,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00	1	20.022.600,00
	Länder			1	6.353.100,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00	1	6.353.100,00
	Gemd.			1	3.624.300,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00	1	3.624.300,00
Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen	Bund			1	3.337.100,00	1	3.337.100,00	1	3.337.100,00	1	3.337.100,00
	Länder			1	1.058.850,00	1	1.058.850,00	1	1.058.850,00	1	1.058.850,00
	Gemd.			1	604.050,00	1	604.050,00	1	604.050,00	1	604.050,00
Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltung	Bund			1	8.342.750,00	1	16.685.500,00	1	16.685.500,00	1	16.685.500,00

gen								
Länder	1	2.647.125,00	1	5.294.250,00	1	5.294.250,00	1	5.294.250,00
Länder	1	1.510.125,00						
Gemd.			1	3.020.250,00	1	3.020.250,00	1	3.020.250,00

Aufteilung des Mehraufkommens gem. FAG-Schlüssel 2018 für die Einkommensteuer:

Bund: 66,742%

Länder: 21,177%

Gemeinden: 12,081%

Die hier dargestellten Maßnahmen zeigen die Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung	§ 7 ff EU-Meldepflichtgesetz	neue IVP	Europäisch	179.540

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Begründung für die Schaffung der Informationsverpflichtung: Die Vorgabe erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. Nr. L 139 vom 5.6.2018 S. 1.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1: Meldung über FinanzOnline	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	01:00	53	0,00	0	53	53
Verwaltungstätigkeit 2: Einholen von Informationen von Dritten	01:00	53	0,00	0	53	53
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	53	0,00	0	53	53
Verwaltungstätigkeit 4: Dokumentation, Archivierung	00:30	37	0,00	0	19	19

Fallzahl 1.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da die Übermittlung über FinanzOnline gesetzlich vorgesehen ist, wird diese Art der Übermittlung den überwiegenden Teil der Meldungen darstellen. Eine genaue quantitative Abschätzung der Verwaltungskosten ist mangels vergleichbarer Zahlen derzeit nicht möglich. Es wird jedoch von rund 1.000 Meldungen pro Jahr ausgegangen.

Unternehmensgruppierung 2: Papierverfahren, sofern FinanzOnline unzumutbar ist	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	01:00	53	0,00	0	53	53
Verwaltungstätigkeit 2: Einholen von Informationen von Dritten	01:00	53	0,00	0	53	53
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:30	53	0,00	0	80	80
Verwaltungstätigkeit 4: Dokumentation, Archivierung	00:30	37	0,00	0	19	19

Fallzahl	10
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Da die Übermittlung über FinanzOnline gesetzlich vorgesehen ist und nur mangels Teilnahmeberechtigung oder bei technischer Unzumutbarkeit der Verwendung von FinanzOnline die Meldung über einen amtlichen Vordruck erfolgen kann, ist von einer sehr geringen Fallanzahl p.a. auszugehen. Es wird angenommen, dass das Papierverfahren einen geringfügig höheren Zeitaufwand hat, als das elektronische Verfahren über FinanzOnline. Eine genaue quantitative Abschätzung der Verwaltungskosten ist mangels vergleichbarer Zahlen derzeit nicht möglich. Es wird jedoch von rund 10 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1767133367).